

Das VereinsServiceBüro informiert

VBG beschließt neuen Gefahrentarif ab 2022 – dies hat auch Auswirkungen für Sportvereine

Die Vertreterversammlung der VBG hat am 21.07.2021 den ab 01.01.2022 geltenden Gefahrentarif der VBG beschlossen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den neuen Gefahrentarif genehmigt.

Der Gefahrentarif 2022 enthält die Gefahrklassen für die Berechnung der Beiträge ab 2022. Der Gefahrentarif ist die Rechtsgrundlage für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen. Die VBG hat sich entschieden, die maximal mögliche Laufzeit des aktuellen Gefahrentarifs um ein Jahr auf fünf Jahre zu verkürzen. Dadurch gelingt es, die Einflüsse der Covid-19-Pandemie auf die maßgeblichen Faktoren für die Gefahrklassenberechnung unberücksichtigt zu lassen. Der Gefahrentarif basiert auf den Daten aus den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2019 und spiegelt damit die kontinuierliche Entwicklung der Gefahrklassen wider.

Sportunternehmen, und hierzu zählen auch Sportvereine, sind in der Gefahrentarifstelle 12 zusammengefasst. Für diese bringt der Gefahrentarif 2022 eine Veränderung.

Die bisherige Trennung nach bezahlten Fußballsportler*innen und den sonstigen bezahlten Sportler*innen in den zwei Teiltarifstellen 12.1 und 12.2 wird nicht fortgeführt. Alle bezahlten und selbständigen Sportler*innen sind ab 2022 in einer Teiltarifstelle (12.1) zusammengefasst. Die Entwicklungen der zurückliegenden Jahre hatten gezeigt, dass sich die Belastungen für den bezahlten Fußballsport und den sonstigen bezahlten Sport annäherten und die Gefährdungsrisiken dieser beiden Teiltarifstellen vergleichbar sind. Die Teiltarifstelle für Versicherte in Sportunternehmen, sofern sie nicht bezahlte Sport*innen sind (jetzt 12.2), bleibt in ihrer Zusammensetzung unverändert bestehen.

Für die beiden Teiltarifstellen 12.1 und 12.2 des Gefahrentarifs 2017 kommt es im Gefahrentarif 2022 zu einem Absinken der berechneten Gefahrklasse, weil die Zahl der Versicherungsfälle rückläufig war beziehungsweise konstant blieb. Neben den Entschädigungsleistungen stiegen vor allem die Entgelte und Versicherungssummen an. Im Jahr 2021, dem letzten Geltungsjahr des Gefahrentarifs 2017, waren die berechneten Gefahrklassen des bezahlten Sports bei weitem noch nicht erreicht. Deshalb kommt es im Gefahrentarif 2022 zu einem weiteren, allerdings weniger deutlichen jährlichen Anstieg der dann gemeinsamen Gefahrklasse für den bezahlten Sport. Damit wird dann im voraussichtlich letzten Geltungsjahr des neuen Gefahrentarifs, dem Jahr 2027, die berechnete Gefahrklasse 76,31 erreicht.

Die Gefahrklasse für die Versicherten, die keine bezahlten Sportler*innen sind, beträgt im Gefahrentarif 2022 in der neuen Teiltarifstelle 12.2 2,45 und ist gegenüber dem Gefahrentarif 2017 (Gefahrklasse 2,71) gesunken.

Die Sportunternehmen werden ab 2022 somit zu den zwei Teilfahrttarifstellen 12.1 und 12.2 mit den jeweiligen Gefahrklassen veranlagt.
Fitness- und andere Sportstudios sowie Sport-, Gymnastik-, Ballett- und Tanzschulen werden – wie bisher – nur zu der Teiltarifstelle 12.2 veranlagt.

Der neue Fahrtarif mit weiteren Informationen ist auf den Internetseiten der VBG unter www.vbg.de/fahrtarif abrufbar.

Die Veranlagungsbescheide für die Zeit ab 01.01.2022 werden im Oktober dieses Jahres an alle Mitgliedsunternehmen und freiwillig Versicherten versandt.

Quellen: Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) www.vbg.de

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 22.09.2021